

# ERSTER ÖSTERREICHISCHER KLEINWAGEN CLUB

A-1210 Wien, Postfach 25  
Infoband, Fax.: 01/409 51 90  
Web: <http://www.eokc.at>  
<http://www.seiberer.at>  
E-mail: [info@seiberer.at](mailto:info@seiberer.at)



## VEREINSSTATUTEN Stand: 20.Februar 2010

### §1 Name Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Erster Österreichischer Kleinwagen Club".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigstellen in allen Bundesländern ist beabsichtigt.

### §2 Zweck

Der Verein bezweckt die Kontakte zwischen Besitzern und Freunden historischer Kleinwagen herzustellen und zu fördern, gesellige Veranstaltungen und Ausfahrten durchzuführen sowie technische Probleme und Ersatzteilfragen gemeinsam zu lösen. Hierzu gehören insbesondere die Durchführung des "Internationalen Seiberer Bergpreis" und des EÖKC Steyr Puch Haflingertreffens.

Unter historischen Kleinwagen versteht man Fahrzeuge, die als Oldtimer bezeichnet werden. Details zu dieser Definition obliegen der Beschlussfassung durch den Club.

Die Vereinstätigkeit zielt nicht auf die Erwirtschaftung eines Gewinns.

### §3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Vorträge und Versammlungen gesellige Zusammenkünfte Ausfahrten, motorsportliche Rallyes, Wanderungen, Diskussionsabende;
  - b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes und anderer Publikationen;
  - c) Einrichtung einer Bibliothek sowie eines Film-, Video-, und Fotoarchivs.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen;
  - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

### §4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder, Anschlussmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Anschlussmitglieder bezahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag, haben kein Stimmrecht, erhalten kein eigenes Exemplar der Klubzeitschrift, erwerben jedoch das Recht einer vergünstigten Teilnahme bei Klubveranstaltungen zu den jeweils vereinbarten Bedingungen.

### §5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen, sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und Anschlussmitgliedern nach erfolgter Aufnahme durch den Vorstand und Beitrittserklärung mit vollständiger Bezahlung der Beitritts- gebühr und Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für die laufende Periode.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit)
  2. durch freiwilligen Austritt
  3. durch Streichung
  4. durch Ausschluss
  5. durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (2) Der Austritt kann nur per 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines ordentlichen. bzw. außerordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rücktand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. außer der Teilnahme an der nächsten Generalversammlung und zur Einbringung der Berufung zur Behandlung.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen, weiters Anträge zur ordnungsgemäßen Behandlung in der Generalversammlung zu stellen. Das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Außerordentliche, Anschluss- und Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung nur beratende Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet

## §8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

## §9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch von ihm beauftragte Personen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind während dieser mündlich vorzubringen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen oder anders glaubhaft gemachten Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter, vgl. Abs. 5) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, wird der Beginn der Sitzung um 15 Minuten verschoben. In diesem Fall ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder eine vom Obmann bevollmächtigte Person, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Obmann. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt als 1. Punkt der Generalversammlung die Beschlussfassung über den Vorsitz.

## §10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des von den Organen erstellten Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (6) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (7) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinsstatuten und die Auflösung des Vereines.

## §11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern: dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier sowie jeweils einem Stellvertreter.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, entweder ein neues Mitglied zu kooptieren oder in verminderter Zahl seine Aufgaben zu besorgen, und die Pflicht, über die Vorgehensweise zu entscheiden. Der Vorstand muss jedoch aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Vorstandssitzungen können folgendermaßen abgehalten werden:
  - a) Bei Zusammentreffen aller Vorstandmitglieder kann eine Vorstandssitzung durchgeführt werden, sofern alle Vorstandmitglieder damit einverstanden sind.
  - b) Der Vorstand kann von jedem Vorstandmitglied einberufen werden. In diesem Fall ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
- (8) Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.

## §12 Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand kommt dieser Aufgabe dadurch nach, dass er Aufgabenbereiche, die er kollektiv zu besorgen hat, einzelnen Vorstandsmitgliedern überträgt. Der Vorstand kann jederzeit übertragene Aufgabenbereiche an sich ziehen oder auch anderen Vorstandsmitgliedern übertragen. Folgende Angelegenheiten hat der Vorstand kollektiv zu besorgen:
  - (2) Erstellung des Jahresvoranschlages;
  - (3) Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
  - (4) Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen;
  - (5) Übertragung von funktional abgeschlossenen Aufgaben, zeitlich begrenzt, an andere Personen;
  - (6) Erteilung oder Entziehung von Vollmachten (beschränkt, unbeschränkt, befristet, unbefristet);
  - (7) Grundsätzliche strategische Entscheidungen;
  - (8) Die Kooptierung von Vorstandsmitgliedern (siehe § 11. Abs. 2);
  - (9) Berufung von Veranstaltungsleitern für Veranstaltungen des EÖKC.

## §13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Repräsentation des Vereins nach außen hin. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Er beruft ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen ein. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Dem Schriftführer obliegen die Führung der Protokolle und die Vorbereitung der Generalversammlung.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben einander wechselseitig über alle von ihnen wahrgenommenen Agenden zu informieren.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für die von ihm alleine oder im Zusammenwirken mit anderen Vorstandsmitgliedern vorgenommenen Handlungen verantwortlich.

## §14 Vertretung nach außen

Der Obmann und der Kassier vertreten den Verein nach außen. Sie sind einzelvertretungsbefugt und einzelanweisungsberechtigt

Bei Veranstaltungen des Vereines ist der vom Vorstand berufene Veranstaltungsleiter im notwendigen Rahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung

einzelvertretungsbefugt. Die ermächtigten Veranstaltungsleiter haben vor geldwerten Vereinbarungen das Vernehmen mit dem Obmann oder dem Kassier herzustellen.

## §15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 7, 8 und 9 sinngemäß.

## §16 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit das fünfte Mitglied, den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen Kandidaten das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## §17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist. einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Der Liquidator hat alle. nach den einschlägigen Gesetzen vorgesehenen Anträge und Meldungen vorzunehmen.
- (4) Kann ein Liquidator nicht bestellt werden, so hat der letzte im Amt befindliche Vorstand die Aufgaben nach Abs. (2) und (3) dieses Paragraphen durchzuführen.